



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Löninger Mühlenbach West
Landkreis Cloppenburg
Az.: 4.1.2-611-2668-0.10

Oldenburg, den 10.12.2025

Schlussfeststellung
in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren
Löninger Mühlenbach West

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Löninger Mühlenbach West wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, durch die folgenden Feststellungen abgeschlossen:

1. Der Flurbereinigungsplan des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Löninger Mühlenbach West, einschließlich des Nachtrags 1, ist vollständig ausgeführt.
2. Etwaige Ansprüche der Beteiligten, die im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Löninger Mühlenbach West zu berücksichtigen gewesen wären, bestehen nicht mehr.
3. Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Löninger Mühlenbach West hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Löninger Mühlenbach West, einschließlich des Nachtrags 1, ist in vollem Umfang umgesetzt. Das Eigentum an den neu gebildeten Grundstücken ist gemäß den Bestimmungen des Flurbereinigungsplans, in der Fassung des Nachtrags 1, auf die dort bezeichneten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend berichtet und alle Anträge auf Grundbuchberichtigung sind ordnungsgemäß gestellt worden. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergemeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei der Stadt Löningen einsehen:

- Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist
- Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und zwei Teilnehmerverzeichnisse
- Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrags, der auf Dauer von allgemeiner Bedeutung ist und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden
- Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung

Im Auftrage

(Meiners)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser Schlussfeststellung jeweils ab dem 16.12.2025 im Internet der Stadt Löningen www.loeningen.de und im Internet in dem elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Visbek www.visbek.de veröffentlicht wird. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.